

Pflichtveröffentlichung nach §§ 39, 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Gemeinsame Stellungnahme

des Geschäftsführenden Direktors und des Verwaltungsrats der

NeXR Technologies SE

Aroser Allee 66
13407 Berlin
Deutschland

gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
zum Pflichtangebot (Barangebot)
der

Hevella Capital GmbH & Co. KGaA

August-Bebel-Straße 68
14482 Potsdam
Deutschland

an die Aktionäre der NeXR Technologies SE, Berlin,
zum Erwerb ihrer Aktien an dieser Gesellschaft

Aktien der NeXR Technologies SE:

ISIN: DE000A1K03W5
WKN: A1K03W

Zum Verkauf eingereichte Aktien der NeXR Technologies SE:

ISIN: DE000A2540X2
WKN: A2540X

Die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 30241 P („**Bieterin**“), hat am 29. November 2019 nach § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) für ihr Öffentliches Pflichtangebot (Barangebot) („**Angebot**“) an die Aktionäre der NeXR Technologies SE mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 158018 B („**Zielgesellschaft**“) zum Erwerb aller nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 EUR je Stückaktie an der Zielgesellschaft („**NeXR-Aktien**“) (ISIN DE000A1K03W5 / WKN A1K03W5) gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 2,17 („**Angebotspreis**“) je NeXR-Aktie veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wurde dem geschäftsführenden Direktor der Zielgesellschaft („**GFD**“) sowie dem Verwaltungsrat der Zielgesellschaft („**Verwaltungsrat**“) durch die Bieterin am 29. November 2019 übermittelt.

Die Angebotsunterlage kann nach Angaben der Bieterin in deutscher Sprache unter

<http://www.hevella-angebot.com>

abgerufen werden und wird bei der ODDO BHF Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main (Bestellung per Telefax an +49-(0)69 718 4630 zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde am 29. November 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

GFD und Verwaltungsrat der Zielgesellschaft haben das Angebot sorgfältig geprüft und beraten und jeweils am 12. Dezember 2019 einstimmig über die vorliegende Stellungnahme Beschluss gefasst, wobei sich der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Herr Rolf Elgeti, sowie das Verwaltungsratsmitglied Axel von Starck der Stimme enthalten haben.

GFD und Verwaltungsrat geben zu dem Angebot folgende gemeinsame Stellungnahme gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 WpÜG („**Stellungnahme**“) ab.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR STELLUNGNAHME

1.1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Im Falle einer monistischen SE trifft diese Pflicht den GFD sowie den Verwaltungsrat.

Die Stellungnahme kann gemeinsam von GFD und Verwaltungsrat abgegeben werden. Der GFD sowie der Verwaltungsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

Die Zielgesellschaft hat keinen Betriebsrat, so dass keine Stellungnahme eines Betriebsrats abge-

geben werden kann. Die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft haben bisher keine eigene Stellungnahme zu dem Angebot gemäß §§ 39, 27 Abs. 2 WpÜG übermittelt.

1.2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Verweise in dieser Stellungnahme auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf die Währung Euro.

Verweise auf „**Tochterunternehmen**“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet.

Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den GFD und Verwaltungsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. GFD und Verwaltungsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). GFD und Verwaltungsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können.

Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wieder-gibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche GFD und Verwaltungsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

1.3. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme wird, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots gemäß §§ 39, 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Internet-

seite der Zielgesellschaft unter

<https://www.nexr-technologies.com/publications/>

veröffentlicht. Exemplare der Stellungnahme sind bei der Zielgesellschaft unter der Anschrift NeXR Technologies SE, Arosener Allee 66, 13407 Berlin, Deutschland, (Anfragen per E-Mail an „info@nexr-technologies.com“ unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Stellungnahme bei der Zielgesellschaft wird im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 39, 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Bundesanzeiger und im Internet unter der vorstehend genannten Adresse der Zielgesellschaft veröffentlicht.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

1.4. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft

GFD und Verwaltungsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Aktionäre der Zielgesellschaft nicht binden und die Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Aktionäre der Zielgesellschaft haben vielmehr ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die Aktionäre der Zielgesellschaft alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den von GFD und Verwaltungsrat vorgelegten Bewertungen führen. In ihrer Stellungnahme haben GFD und Verwaltungsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der einzelnen Aktionäre der Zielgesellschaft nicht berücksichtigt. GFD und Verwaltungsrat empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft deshalb, sich eigenverantwortlich ggf. unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines Aktionärs der Zielgesellschaft im Hinblick auf das Angebot.

GFD und Verwaltungsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese einhalten.

1.5. Keine Absprachen zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft im Vorfeld des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe ihres Pflichtangebots unabgestimmt unterbreitet. Es hat zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft zu keinem Zeitpunkt Vereinbarungen oder Absprachen im Vorfeld des Angebots gegeben. Es erfolgte von Seiten der Zielgesellschaft auch keine

Abstimmung mit der Bieterin über den Inhalt der Angebotsunterlage.

2. INFORMATIONEN ZUR ZIELGESELLSCHAFT UND ZUR BIETERIN

2.1. Informationen zur Zielgesellschaft

2.1.1. Allgemeine Informationen

Die Zielgesellschaft ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 158018 B eingetragene Societas Europaea mit Sitz in Berlin, Deutschland.

Die inländische Geschäftsanschrift lautet Aroser Allee 66, 13407 Berlin.

Die Firma der Zielgesellschaft lautete bis zum 9. Oktober 2019 STARAMBA SE. Die Firma wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. September 2019 in NeXR Technologies SE geändert. Dieser Beschluss wurde am 9. Oktober 2019 in das Handelsregister eingetragen.

2.1.2. Kapitalverhältnisse / Börsenhandel

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme beläuft sich das Grundkapital der Zielgesellschaft auf EUR 2.332.755,00 und ist eingeteilt in 2.332.755 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie.

Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiegattungen. Jede NeXR-Aktie vermittelt eine Stimme. Die Zielgesellschaft hält keine NeXR-Aktien.

Das Grundkapital wurde mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juli 2019 gegen Bareinlagen von EUR 2.332.755,00 um bis zu EUR 20.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 20.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie auf bis zu EUR 22.332.755,00 erhöht. Dabei wurde den Aktionären Hevella Capital GmbH & Co. KGaA, 11 Champions AG, Christian Daudert, 3D Safe Corporation sowie Fredi Bobic ein unmittelbares Bezugsrecht, allen anderen Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt.

Die weiteren Einzelheiten zu dieser Kapitalerhöhung können sie dem durch die Hauptversammlung angenommen Beschlussvorschlag des Verwaltungsrats entnehmen, der unter

<https://www.nexr-technologies.com/wp-content/uploads/2019/07/Staramba-SE-Konkretisierter-Beschlussvorschlag-clean.pdf>

abgerufen werden kann.

Zwei Aktionäre haben mit Klageschrift vom 20. August 2019 (zugestellt am 12. Oktober 2019) bzw. 26. August 2019 (zugestellt am 20. November 2019) gegen diesen Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juli 2019 Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsklage erhoben. Die Zielgesellschaft beabsichtigt voraussichtlich Mitte Dezember 2019 beim Kammergericht Antrag auf Erlass eines Beschlusses im Freigabeverfahren gemäß § 246a AktG zu stellen, um die Kapitalerhöhung schon vor rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtungsklagen durchführen zu können. Mit einem Freigabebeschluss ist frühestens Ende Januar 2020 und mit der Eintragung der

Kapitalerhöhung frühestens Ende Februar 2020 zu rechnen.

Die Zielgesellschaft verfügt sowohl über genehmigtes als auch über bedingtes Kapital und es wurde eine Wandelschuldverschreibung ausgegeben. Genauere Angaben sind unter Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage zu finden.

Die NeXR-Aktien sind unter der ISIN DE000A1K03W5 (WKN A1K03W5) zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen, wo sie unter anderem im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt werden. Des Weiteren sind die NeXR-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse in Berlin zugelassen. Ferner werden die NeXR-Aktien an den Börsen in Düsseldorf, München und Stuttgart sowie an der Tradegate Exchange in Berlin im Freiverkehr gehandelt.

2.1.3. Anteilsverhältnisse / Aktionärsstruktur

Die folgenden meldepflichtigen Personen halten gemäß der bei der Zielgesellschaft bis zum Datum dieser Stellungnahme eingegangenen Mitteilungen unmittelbar 3 % oder mehr der Stimmrechte an der Zielgesellschaft:

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 1.312.013 Stimmrechte, die rund 56,2431 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.

Die 3D Safe Corporation hält 132.699 Stimmrechte, die 5,69 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.

Fredi Bobic hält 79.741 Stimmrechte, die 3,42 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.

Gemäß Ziffer 2.2.6 der Angebotsunterlage werden der Hevella Beteiligungen GmbH, der Obotritia Capital KGaA und Herrn Rolf Elgeti (zusammen die „**Weiteren Bieter**“) gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG 1.312.013 Stimmrechte, die 56,2431 % der Stimmrechte und des Grundkapitals entsprechen, zugerechnet.

2.1.4. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft ist die Produktion, die Verwertung und der Vertrieb von 3D-Datenmodellen, anderen digitalen Produkten und deren Folgeprodukten, schwerpunktmäßig im Markt des Fan-Merchandising. Die Zielgesellschaft ist berechtigt, Unternehmen, die diesem Zweck dienen, zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, auch zu Anlagezwecken.

Die Zielgesellschaft ist in den Geschäftsbereichen 3D-Scannersysteme, VR-Experiences und Motion Capture & Animation auf dem Virtual Reality Markt aktiv.

Die Zielgesellschaft entwickelt und produziert im Geschäftsbereich 3D-Scannersysteme unter der Marke Instagraph komplexe 3D-Fotogrammetrie-Scannersysteme, die sowohl für professionelle Studio-Zwecke als auch für Endverbraucheranwendungen verwendet werden können. Mit Hilfe der

von der Zielgesellschaft selbst entwickelten Hard- und Softwarelösungen werden fotorealistische digitale Avatare erstellt.

Unter der Marke Vriday entwickelt und produziert die Zielgesellschaft im Geschäftsbereich VR-Experiences als Agenturdienstleister digitale VR-Anwendungen für prominente Unternehmen und Stars aus der Sport-, Musik- und Unterhaltungsbranche. Das hierbei gewonnene Know-how wird kontinuierlich für die weitere Konzeption sowie die zukünftige Entwicklung der unternehmenseigenen VR-Erlebniswelt MATERIA.ONE genutzt.

Im Geschäftsbereich Motion Capture & Animation bietet die Zielgesellschaft unter der Marke One.Point Motion Capture Dienstleistungen mit einem der innovativsten Studios Europas an. Hierbei werden Bewegungen von Personen digitalisiert und somit 2D/3D-Avatare animiert.

2.1.5. Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie geschäftsführender Direktor

Als monistisch organisierte SE hat die Zielgesellschaft einen Verwaltungsrat und (einen) geschäftsführende(n) Direktor(en).

Mitglieder des Verwaltungsrats sind Rolf Elgeti (Vorsitzender), Achim Betz (stellvertretender Vorsitzender), Axel von Starck, Prof. Dr. Klemens Skibicki und Christian Daudert.

GFD ist Markus Peuler.

2.1.6. Tochtergesellschaften

Die Zielgesellschaft ist zum Datum dieser Stellungnahme an keinen anderen Gesellschaften beteiligt.

2.1.7. Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen

Der zuletzt veröffentlichte Jahresabschluss und Lagebericht der Zielgesellschaft zum 31.12.2018 wurde von der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (Frankfurt) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Im Geschäftsjahr 2018 hat die Zielgesellschaft Umsätze in Höhe von EUR 325.000 (2017: EUR 12.049.000) und einen operativen Verlust (EBITDA) von EUR -11.054.000 (2017: EUR -833.000) erwirtschaftet. Der Jahresfehlbetrag liegt bei EUR -22.026.000 (2017: EUR -43.776.000) und ist im Wesentlichen auf die außerplanmäßige Wertberichtigung des in 2016 entstandenen Firmenwertes sowie auf den operativen Verlust zurückzuführen. Damit hatte die Zielgesellschaft im Berichtsjahr 2018 die selbst gesteckten Ziele und Prognosen nicht erfüllt.

Das ausgewiesene Eigenkapital war zum 31.12.2018 negativ und lag bei EUR -7.034.000 (2017: EUR 14.992.000). Daher hat die Zielgesellschaft noch im Rahmen der Abschlusserstellung den Verlust der Hälfte des Grundkapitals gemäß § 22 Abs. 5 SEAG angezeigt und die Durchführung von eigenkapitalstärkenden sowie kostenreduzierenden Maßnahmen angekündigt.

Der zuletzt veröffentlichte Zwischenabschluss der Zielgesellschaft zum 30.06.2019 wurde von der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (Frankfurt) einer prüferischen Durchsicht unterzogen und ohne Einschränkungen prüferisch bescheinigt. Die Gesamtleis-

tung erhöhte sich im 1. Halbjahr 2019 auf EUR 530.000 (1. HJ 2018: EUR 112.000) aufgrund von vermehrten 3D-Scanner-Dienstleistungsaufträgen. Das operative Ergebnis (EBITDA) belief sich auf EUR -4.662.000 (1. HJ 2018: EUR 3.704.000). Das Ergebnis nach Steuern (Halbjahresfehlbetrag) hat sich aufgrund der operativen Verlustsituation erheblich verschlechtert auf EUR -6.475.000 (Vorperiode: EUR -1.916.000).

Zum 30. Juni 2019 hat sich das negative Eigenkapital aufgrund der operativen Verlustsituation auf EUR -13.509.000 (2018: EUR -7.034.000) erhöht.

Die Zielgesellschaft liegt bezogen auf die gesteckten Ziele und Prognosen für das Geschäftsjahr 2019 grundsätzlich im Plan und geht davon aus, dass sich mit dem kombinierten Hard- und Software-Angebot von 3D-Scannersystemen und Agenturleistungen im Bereich der VR-Erlebniswelten zukünftig erhebliche Geschäftschancen erschließen lassen und das neue Angebot im Bereich Motion Capture & Animation kundenseitig zügig angenommen wird.

Allerdings sind die adressierten Märkte noch nicht weit genug entwickelt, um der Zielgesellschaft den Fortbestand aus eigener operativer Kraft zu ermöglichen. Daher hat die Hauptversammlung der Zielgesellschaft eine Kapitalerhöhung von bis zu EUR 20.000.000 beschlossen; zudem hat die Zielgesellschaft umfangreiche Sanierungsmaßnahmen beschlossen und überwiegend durchgeführt.

2.2. Informationen zur Bieterin und zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

Die Bieterin veröffentlichte in der Angebotsunterlage die nachfolgenden Informationen, die von Verwaltungsrat und geschäftsführendem Direktor nicht überprüft wurden.

2.2.1. Allgemeine Informationen

Die Bieterin ist eine deutsche GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 30241 P. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Bieterin ist die Hevella Beteiligungen GmbH mit Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 29644 P.

2.2.2. Kapitalverhältnisse

Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

2.2.3. Anteilsverhältnisse

Die alleinigen Kommanditaktionäre der Bieterin sind die folgenden Personen:

- die Obotritia Capital KGaA mit Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nummer HRB 30241 P mit 49.990 Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00, insgesamt also EUR 49.990,00 (99,98 % des Grundkapitals) und
- die CleBla GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts

München unter der Nummer HRB 229006 mit 10 Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00, insgesamt also EUR 10,00 (0,02 % des Grundkapitals).

Einzig persönlich haftender Gesellschafter der Obotritia Capital KGaA ist Herr Rolf Elgeti, geboren am 4. November 1976, wohnhaft in Potsdam.

2.2.4. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Bieterin ist der Erwerb, die Gründung, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen und Vermögensanlagen aller Art und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang damit. Genehmigungspflichtige Geschäfte sind ausgeschlossen.

2.2.5. Zusammensetzung von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan der Bieterin

Die Bieterin wird durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Hevella Beteiligungen GmbH, vertreten, welche wiederum durch ihre Geschäftsführer Rolf Elgeti und Axel von Starck vertreten wird.

2.2.6. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Die Bieterin hält Beteiligungen an den in Anlage 1 zur Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen.

Die Obotritia Capital KGaA hält Beteiligungen an den in Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen.

Aufgrund ihrer Beherrschung der Bieterin gelten die in Anlage 1 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften ebenfalls als Tochterunternehmen der Obotritia Capital KGaA.

Die Hevella Beteiligungen GmbH kontrolliert die Bieterin, so dass sowohl die Bieterin als auch die in Anlage 1 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften als Tochterunternehmen der Hevella Beteiligungen GmbH gelten. Darüber hinaus hält die Hevella Beteiligungen GmbH keine Beteiligungen.

Herr Rolf Elgeti hält Beteiligungen an den in Anlage 3 zur Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen.

Aufgrund seiner Beherrschung der Obotritia Capital KGaA und damit der Bieterin gelten diese beiden Gesellschaften sowie die in Anlage 1 zur Angebotsunterlage und in Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften ebenfalls als Tochterunternehmen von Herrn Elgeti.

Herr Elgeti sowie die vorgenannten Gesellschaften und die in den Anlagen zur Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen, mit Ausnahme der Bieterin, gelten nach § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Bieterin und den Weiteren Bietern sowie untereinander als gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.

2.2.7. Beteiligung der Bieterin und gemeinsam handelnder Personen an der Zielgesellschaft

Die Bieterin hält derzeit 1.312.013 Stück NeXR-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 56,2431 % des Grundkapitals und der Stimmrechte.

Aufgrund der mehrheitlichen Beteiligung der Obotritia Capital KGaA an der Bieterin und der Eigenschaft der Hevella Beteiligungen GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der Bieterin sowie der Stellung von Herrn Rolf Elgeti als persönlich haftender Gesellschafter der Obotritia Capital KGaA sind der Obotritia Capital KGaA, der Hevella Beteiligungen GmbH und Herrn Rolf Elgeti, diese Stimmrechte (aus vorgenannten NeXR-Aktien) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zuzurechnen.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin, die Weiteren Bieter sowie mit der Bieterin und den Weiteren Bietern gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage NeXR-Aktien oder Stimmrechte aus NeXR-Aktien und ihnen sind auch keine Stimmrechte aus NeXR-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Zudem halten weder die Bieterin, die Weiteren Bieter noch mit der Bieterin und den Weiteren Bietern gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen Instrumente nach den §§ 38, 39 WpHG betreffend NeXR-Aktien.

2.2.8. Angaben zu vorangegangenen Wertpapiergeschäften betreffend die Aktien der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat am 25. Oktober 2019 insgesamt 612.223 Stück NeXR-Aktien zu einem Preis von EUR 1,70 je NeXR-Aktie, d.h. zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 1.040.779,10 erworben.

Mit Ausnahme des vorgenannten Erwerbs wurden seitens der Bieterin, der Weiteren Bieter, mit diesen gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder einzeln noch gemeinsam NeXR-Aktien erworben oder ein solcher Erwerb vereinbart.

2.2.9. Mögliche Parallelerwerbe und Nacherwerbe

Die Bieterin behält sich vor, gegebenenfalls direkt oder indirekt weitere NeXR-Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Sämtliche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden in Übereinstimmung mit anwendbaren Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich, werden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Internet unter www.hevella-angebot.com und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Kaufpreis für den Erwerb weiterer NeXR-Aktien kann dabei dem Angebotspreis entsprechen, darüber aber auch darunter liegen. Sollte der Kaufpreis für während der Annahmefrist erworbene

NeXR-Aktien (Parallelerwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, so erhöht sich der in Ziffer 3.1 angegebene Angebotspreis um den Unterschiedsbetrag (§ 31 Abs. 4 WpÜG). Sollte der Kaufpreis für die innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse erworbenen NeXR-Aktien (Nacherwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, hat dies hingegen aufgrund des Ablaufs der Annahmefrist keine direkte Auswirkung auf die Höhe des Angebotspreises. Die Bieterin ist in einem solchem Fall allerdings gegenüber den Inhabern der NeXR-Aktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet (§ 31 Abs. 5 WpÜG).

3. HINTERGRUND UND EINZELHEITEN DES ANGEBOTS

3.1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot des Bieters dargestellt, die aus Sicht des GFD und des Verwaltungsrats für die Zwecke dieser Stellungnahme bedeutsam sind. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die Aktionäre der Zielgesellschaft auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die folgenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jedem Aktionär der Zielgesellschaft obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

3.2. Hintergründe des Angebots

Gemäß Ziffer 6 der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 25. Oktober 2019 durch den Erwerb von 612.223 Stück auf den Inhaber lautender NeXR-Aktien ohne Nennwert mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von rund EUR 1,00 je Aktie unmittelbar die Kontrolle gemäß §§ 35 Abs. 1, 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft erlangt. Die Bieterin ist daher zur Veröffentlichung eines Pflichtangebots nach § 35 Abs. 2 WpÜG verpflichtet.

Die von der Bieterin gehaltenen NeXR-Aktien sind den folgenden Personen zuzurechnen, die durch den vorstehend genannten Aktienerwerb der Bieterin jeweils mittelbar die Kontrolle gemäß §§ 35 Abs. 1, 29 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG über die Zielgesellschaft erlangt haben:

- Hevella Beteiligungen GmbH, Potsdam, als persönlich haftende Gesellschafterin der Bieterin (§§ 35 Abs. 1, 29 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG)
- Obotritia Capital KGaA, Potsdam, als mehrheitlich beteiligte Kommanditaktionärin der Bieterin (§§ 35 Abs. 1, 29 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG)
- Herr Rolf Elgeti, Potsdam, als persönlich haftender Gesellschafter der Obotritia Capital KGaA (§§ 35 Abs. 1, 29 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG).

Das Pflichtangebot erfolgt für die Weiteren Bieter durch die Bieterin.

3.3. Bedingungen des Angebots

Das Angebot unterliegt gemäß Ziffer 11 der Angebotsunterlage keinen Bedingungen.

3.4. Angebotspreis und Annahmefrist

Die Bieterin bietet allen Aktionären mit Ausnahme der Bieterin den Erwerb der NeXR-Aktien zu

einem Angebotspreis von EUR 2,17 je NeXR-Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage an.

Die Frist für die Annahme dieses Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 29. November 2019. Sie endet am Montag, den 6. Januar 2020, 24:00 Uhr (MEZ).

3.5. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Gemäß Ziffer 11 der Angebotsunterlage hat die BAFin der Bieterin die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 28. November 2019 gestattet. Sonstige behördliche Genehmigungen sind für die Durchführung des Angebots angabegemäß nicht erforderlich.

3.6. Finanzierung des Angebots

3.6.1. Erforderliche Gesamtmittel zur vollständigen Erfüllung des Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Ausweislich der Ausführungen der Bieterin in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beläuft sich der theoretische Gesamtpreis für alle 1.020.742 nicht von ihr gehaltenen NeXR-Aktien auf EUR 2.215.014,14; die voraussichtlichen Transaktionskosten belaufen sich auf ca. EUR 150.000. Nach Angaben der Bieterin beträgt der maximale Gesamttransaktionsbetrag danach EUR 2.365.010,14 („**Maximaler Gesamttransaktionsbetrag**“).

Danach muss die Bieterin sicherstellen, dass ihr – bei unterstellter Annahme des Angebots für alle 1.020.742 nicht von ihr (oder über eine 100 prozentige Tochtergesellschaft) gehaltenen NeXR-Aktien – EUR 2.365.010,14 zur Verfügung stehen, um das Angebot vollständig erfüllen zu können.

3.6.2. Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat nach eigenen Angaben folgende Maßnahmen zur Sicherstellung dieser notwendigen Mittel getroffen:

Sie hat am 14. November 2019 zweckgebundene Barmittel auf einem Bankkonto in Höhe von EUR 2.365.010,14 bei der ODDO BHF Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstr. 10, 60323 Frankfurt am Main, hinterlegt.

Die finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung des Maximalen Gesamttransaktionsbetrags in Höhe von EUR 2.365.010,14 sowie des Vorerwerbs am 25. Oktober 2019 in Höhe von EUR 1.040.779,10 zuzüglich der Transaktionskosten in Höhe von EUR 2.000,00 für den Aktienwerb wurden der Bieterin zuvor von der Obotritia Capital KGaA als unbesichertes Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 3.750.000,00 zur Verfügung gestellt. Diese Darlehensgewährung erfolgte am 24. Oktober 2019 auf der Grundlage einer bestehenden Rahmenvereinbarung mit einem Zinssatz von 8 % p.a. und einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2020, die von der Bieterin eigenständig verlängert werden kann. Die Bieterin und die Obotritia Capital KGaA haben im Rahmen einer Rangrücktrittsvereinbarung einen qualifizierten Nachrang der Forderungen der Obotritia Capital

KGaA gegenüber der Bieterin hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger der Bieterin gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 - 5 InsO vereinbart. Die Obotritia Capital KGaA hat das Gesellschafterdarlehen aus den ihr zur Verfügung stehenden eigenen Barmitteln gewährt.

3.6.3. Finanzierungsbestätigung

Die ODDO BHF Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstr. 10, 60323 Frankfurt am Main, als ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat eine Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erteilt. Diese Finanzierungsbestätigung vom 27. November 2019 ist als Anlage 4 der Angebotsunterlage beigelegt.

GFD und Verwaltungsrat haben keinen Anlass, an der Ordnungsgemäßheit der Finanzierungsbestätigung der ODDO BHF Aktiengesellschaft zu zweifeln.

Zur Absicherung der Ansprüche der Aktionäre, die das Pflichtangebot annehmen, auf Zahlung des Kaufpreises hat die ODDO BHF Aktiengesellschaft am 27. November 2019 einen Vertrag zugunsten Dritter mit der Bieterin und der Obotritia Capital KGaA abgeschlossen. Darin hat sich die Obotritia Capital KGaA gegenüber den Aktionären im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter zur Erfüllung aller fälligen Zahlungsansprüche der Aktionäre, die durch die Annahme des Angebots entstehen, verpflichtet, falls die von der Bieterin hinterlegten Barmittel im Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises, der an die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zu zahlen ist, nicht zur Verfügung stehen sollten.

3.6.4. Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Nach Auffassung von GFD und Verwaltungsrat erfüllen die von der Bieterin getroffenen Maßnahmen die Anforderungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG.

4. STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

4.1. Art und Höhe der Gegenleistung

Als Gegenleistung bietet die Bieterin allen Aktionären eine in bar zu erbringende Gegenleistung in Höhe von EUR 2,17 je NeXR-Aktie an.

4.2. Mindestangebotspreis nach WpÜG

Soweit GFD und Verwaltungsrat dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, erfüllt der Angebotspreis je NeXR-Aktie von EUR 2,17 die Mindestpreisanforderungen gemäß §§ 39, 31 WpÜG iVm den §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung („**WpÜG-AngebVO**“):

4.2.1 Berücksichtigung des Börsenpreises

Nach § 5 WpÜG-AngebVO muss bei einem Pflichtangebot gemäß §§ 39, 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der jeweiligen Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung entsprechen („**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“). Der von der BaFin bestimmte und in ihrer unter www.bafin.de einsehbaren Datenbank für Mindestpreise nach dem WpÜG veröffentlichte Drei-Monats-Durchschnittskurs betrug EUR 2,17.

4.2.2 Berücksichtigung von Vorerwerben

Nach § 4 WpÜG-AngebVO muss bei einem Pflichtangebot gemäß den §§ 39, 29 ff. WpÜG die Gegenleistung ferner mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Die Bieterin hat nach ihren Angaben am 25. Oktober 2019 612.223 NeXR-Aktien zu einem Preis von € 1,70 je NeXR-Aktie erworben.

Unter diesen Gegebenheiten beträgt der nach § 4 WpÜG-AngebVO als Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens anzubietende Kaufpreis EUR 2,17 je NeXR-Aktie. Der von der Bieterin angebotene Kaufpreis je NeXR-Aktie entspricht dem.

4.3. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

4.3.1 Fairness-Opinion

GFD und Verwaltungsrat haben die Ludwig & Co. GmbH, Frankfurt am Main, (nachfolgend „Ludwig & Co.“) als unabhängiger Finanzdienstleisterin mit Schreiben vom 12. November 2019 beauftragt, eine Stellungnahme zur Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleis-

tung aus finanzieller Sicht (sog. Fairness Opinion) abzugeben.

Ludwig & Co. hat GFD und Verwaltungsrat jeweils am 11. Dezember 2019 seine durchgeführten Analysen und auf deren Basis gezogenen Schlussfolgerungen in Form einer Bewertungseinschätzung detailliert erläutert. Ludwig & Co. hat am 11. Dezember 2019 eine schriftliche Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises abgegeben. Die Bewertungseinschätzung und die Stellungnahme bilden zusammen die Fairness Opinion („Fairness Opinion“).

Im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung lagen Ludwig & Co. sowohl öffentlich zugängliche als auch nicht öffentliche Finanz- und andere Informationen über die Zielgesellschaft vor. Diese Informationen beinhalteten auch Planzahlen, die von der Zielgesellschaft zur Verfügung gestellt bzw. im Rahmen von Managementgesprächen mitgeteilt wurden. Die der Fairness Opinion zu Grunde liegenden Analysen beruhen auf Methoden, wie sie typischerweise von Investment Banken und Finanzberatern bei Unternehmenstransaktionen wie der vorliegenden angewendet werden. Die Fairness Opinion und die ihr zugrunde liegenden Wertanalysen von Ludwig & Co. basieren daher nicht auf einer Unternehmensbewertung, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts durchgeführt wird. Ludwig & Co. hat insbesondere auch keine Bewertung auf Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten IDW Standards (IDW S 1 oder IDW S 8) durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere methodischere Ansätze zu einem Ergebnis führen könnten, welches von dem Ergebnis der Fairness Opinion von Ludwig & Co. abweicht.

Um die finanzielle Angemessenheit der von den Bietern angebotenen Gegenleistung würdigen zu können, hat Ludwig & Co. im Rahmen der Erstellung der Fairness Opinion unter anderem folgende Analysen durchgeführt:

- Ertragswertanalyse der zu erwartenden Cash Flows (DCF);
- Historische Börsenkursentwicklung der Zielgesellschaft;
- Bewertungskennzahlen von Unternehmen in vergleichbaren Situationen;
- Analyse von vergleichbaren vergangenen Referenztransaktionen; und
- weitere Analysen, Recherchen und Vergleiche, die Ludwig & Co. für angemessen hielt.

Auf Grundlage der durchgeführten Wertanalysen gelangt Ludwig & Co. vorbehaltlich der in der Fairness Opinion gemachten Annahmen und Einschränkungen zu folgendem Ergebnis:

„Auf Grundlage und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen ist Ludwig & Co. GmbH der Auffassung, dass zum Datum dieser Stellungnahme die Gegenleistung für die Aktionäre der Gesellschaft aus finanzieller Sicht angemessen („fair“) ist.“

Der vollständige Wortlaut der Fairness Opinion von Ludwig & Co., aus dem auch hervorgeht, welche Analysemethoden angewandt wurden und auf welche Informationen sich diese stützen, ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Auf Basis ihrer eigenen Erfahrungen haben sich GFD und Verwaltungsrat intensiv mit der Fairness

Opinion auseinandergesetzt, diese kritisch geprüft und sich von der Plausibilität und der Angemessenheit der von Ludwig & Co. angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

4.3.2 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Zum Zwecke der Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht haben GFD und Verwaltungsrat auch die Entwicklung des Börsenkurses der NeXR-Aktien berücksichtigt.

Der GFD und Verwaltungsrat sind der Ansicht, dass die historischen Börsenkurse aufgrund der geringen täglichen Handelsvolumina sowie des geringen Streubesitzes in der alleinigen Betrachtung ein ungenügendes Kriterium für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises darstellen.

Gleichwohl stellen GFD und Verwaltungsrat fest, dass das Angebot der Hevella mit EUR 2,17 je NeXR-Aktie dem regulatorischen Mindestpreis gemäß WpÜG in Höhe des volumengewichteten Durchschnittspreises der letzten drei Monate vor Angebotsveröffentlichung entspricht.

4.3.3 Vorerwerbe

Am 25. Oktober 2019 hat die Bieterin nach eigener Auskunft außerbörslich 612.223 NeXR-Aktien zu einem Kurs von EUR 1,70 je NeXR-Aktie erworben. Die vom Bieter angebotene Gegenleistung von EUR 2,17 je NeXR-Aktie liegt über dem Kurs, zu dem der Vorerwerb stattfand.

4.3.4 Analystenmeinungen

Die Zielgesellschaft wurde im Jahr 2019 überhaupt nicht und im vergangenen Jahr nur unregelmäßig und in verkürzter Form von Aktienanalysten bewertet. Der letzte veröffentlichte Research-Report eines Aktienanalysten datiert auf den 28. Mai 2018 und gibt für die Zielgesellschaft mit der Bemerkung „Urteil: ausgesetzt“ kein Kursziel an.

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben GFD und Verwaltungsrat daher keine Analystenmeinungen und keine von Analysten herausgegebenen Kursziele berücksichtigt.

4.3.5 Restrukturierung

Die Zielgesellschaft kann ihren Fortbestand nicht aus eigener operativer Kraft sicherstellen und ist bis zum Erreichen der operativen Gewinnzone auf die andauernde Finanzierung durch Dritte angewiesen. Daher hat die Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 26. Juli 2019 zur Stärkung des Eigenkapitals und Sicherung der Liquidität eine Kapitalerhöhung von bis zu EUR 20 Mio. beschlossen; die Zielgesellschaft hat Restrukturierungsmaßnahmen eingeleitet. Im Falle einer erfolgreichen Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen sehen GFD und Verwaltungsrat Entwicklungspotential für die Zielgesellschaft. Dies ist bei der Würdigung der Gegenleistung zu berücksichtigen.

4.3.6 Gesamtwürdigung der Gegenleistung

Nach sorgfältiger Einschätzung der Gesamtumstände, insbesondere mit Blick auf die unverzichtbaren geplanten Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals und Verbesserung der Liquidität, sind GFD und Verwaltungsrat unabhängig voneinander zu dem Ergebnis gelangt, dass auf der einen

Seite zwar die von der Bieterin angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 2,17 je NeXR-Aktie die gesetzlichen Mindestvorgaben erfüllt und im Einklang mit der Einschätzung in der Fairness Opinion als angemessen angesehen werden kann, auf der anderen Seite jedoch das Wertsteigerungspotential einer erfolgreichen Restrukturierung der Zielgesellschaft – für deren erfolgreiche Durchführung der GFD und Verwaltungsrat jedoch keine Gewähr übernehmen – möglicherweise nicht vollständig in der Gegenleistung reflektiert ist.

5. STELLUNGNAHME ZU DEN VON DER BIETERIN MIT DEM ANGEHOT VERFOLGTEN ZIELEN UND ZU DEN VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEHOT FÜR DIE ORGANE UND DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER ZIELGESELLSCHAFT, DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN, DIE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND DIE STANDORTE DER ZIELGESELLSCHAFT

5.1. Angaben der Bieterin

Die Bieterin hat ihre Absichten im Hinblick auf die Zielgesellschaft und die Bieterin insbesondere unter Ziffern 7.1 und 7.2 der Angebotsunterlage beschrieben und in Ziffer 6 den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Angebots erläutert. Dies betrifft insbesondere die mit dem Angebot verfolgten Ziele sowie die voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft. Den Aktionären wird empfohlen, auch diese Passagen sorgsam zu lesen.

Danach beabsichtigt die Bieterin vor dem Hintergrund des geplanten externen Wachstums der Zielgesellschaft, auf die Dividendenausschüttung Einfluss zu nehmen und zu erreichen, dass die Zielgesellschaft keine Dividendenausschüttungen vornimmt und die ausschüttbaren Beträge für das geplante Wachstum verwendet.

Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterin und die Weiteren Bieter im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft sowie die in § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG genannten Gesichtspunkte nicht, weitere Änderungen aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem Angebot vorzunehmen. Insbesondere ist im Zusammenhang mit dem Angebot keine Änderung im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort ihrer wesentlichen Unternehmensteile, die sonstige Verwendung ihres Vermögens (soweit nicht vorstehend abweichend beschrieben), ihre künftigen Verpflichtungen, die Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt. Insbesondere ist infolge der Durchführung des Angebots auch keine Änderung im Hinblick auf die Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen oder die Vertretungen der Arbeitnehmer beabsichtigt.

Strukturmaßnahmen bei der Zielgesellschaft sind von der Bieterin und den Weiteren Bietern nicht beabsichtigt.

5.2. Stellungnahme von GFD und Verwaltungsrat

GFD und Verwaltungsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Ziele der Bieterin sorg-

fältig und eingehend geprüft.

GFD und Verwaltungsrat begrüßen das Interesse der Bieterin an der Zielgesellschaft. Im Hinblick auf die Absicht der Bieterin zur Einflussnahme auf die Dividendenpolitik der Zielgesellschaft teilen GFD und Verwaltungsrat die Ansicht, dass es aus heutiger Sicht sinnvoll ist, etwaig ausschüttbare Beträge nicht auszuschütten, sondern – im Einklang mit dem von GFD und Verwaltungsrat gebilligten Restrukturierungskonzept – für das geplante Wachstum der Zielgesellschaft zu verwenden. GFD und Verwaltungsrat weisen hierzu darauf hin, dass die Bieterin mit ihrer derzeit gehaltenen Beteiligung an der Zielgesellschaft in der Lage wäre, unabhängig von einem Dividendenvorschlag der Verwaltung der Zielgesellschaft und unabhängig vom Stimmverhalten anderer Aktionäre der Zielgesellschaft, über die Verwendung von Bilanzgewinnen zu entscheiden.

GFD und Verwaltungsrat begrüßen es, dass die Bieterin aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem Angebot keine weiteren Änderungen im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft (Sitz, Standort(e), künftige Verpflichtungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane, Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen etc.) plant. Aufgrund der andauernden operativen Verlustsituation hat die Zielgesellschaft bereits selbst umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen eingeleitet, von deren mittel- bis langfristigen Erfolg sie überzeugt ist. Aus Sicht von GFD und Verwaltungsrat ist es insbesondere wichtig, dass keine Auswirkungen auf die Mitarbeiter, deren Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen zu erwarten sind. Das erleichtert die Umsetzung des Restrukturierungskonzepts, für welches die Mitarbeiter ein bedeutender Eckpfeiler des Erfolgs sein werden.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE DER ZIELGESELLSCHAFT

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den Aktionären der Zielgesellschaft Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem Aktionär der Zielgesellschaft obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. GFD und Verwaltungsrat raten den Aktionären der Zielgesellschaft, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

GFD und Verwaltungsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob Aktionären der Zielgesellschaft durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. GFD und Verwaltungsrat empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

6.1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Geschäftstag vor Ende der Annahmefrist zu ändern.
- Der Vollzug des Angebots erfolgt erst, wenn alle Vollzugsbedingungen, unter denen das Angebot steht, eingetreten sind oder die Bieterin, soweit möglich, auf ihren Eintritt verzichtet hat. Ob die Vollzugsbedingungen eintreten oder die Bieterin womöglich auf den Eintritt verzichtet, stellt sich gegebenenfalls erst nach dem Ablauf der Annahmefrist heraus.
- Mit der Übertragung der NeXR-Aktien bei Vollzug des Angebots werden alle zukünftigen Dividendenansprüche auf die Bieterin übertragen.
- Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, verlieren mit Übertragung ihrer NeXR-Aktien an die Bieterin ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an den übertragenen NeXR-Aktien. Diejenigen Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, profitieren somit nicht länger von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der NeXR-Aktien oder von einer möglichen positiven Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 14 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen möglich. Die Aktionäre sind für NeXR-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Ein Börsenhandel mit zum Verkauf eingereichten NeXR-Aktien wird weder im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse noch an einer anderen Wertpapierbörse beantragt

werden.

- Die zum Verkauf eingereichten NeXR-Aktien und die nicht eingereichten NeXR-Aktien werden unter separaten ISIN-Nummern gehandelt werden. Folglich wird die Fungibilität zwischen diesen beiden Aktientypen nur begrenzt oder gar nicht vorhanden sein. Bei einer niedrigen Annahmequote kann die Liquidität innerhalb der Klasse der zum Verkauf eingereichten NeXR-Aktien gering sein.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender NeXR-Aktien (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse NeXR-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen (§ 31 Abs. 5 WpÜG). Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse NeXR-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen grundsätzlich nicht an gesetzlich vorgeschriebenen Gegenleistungen oder Abfindungen teil, die bei etwaigen nach Vollzug des Angebots durchgeführten Strukturmaßnahmen zu gewähren wären (insbesondere im Falle des Abschlusses eines Beherrschungsvertrags, Squeeze-out oder Umwandlungen). Die im Falle von Strukturmaßnahmen gesetzlich vorgeschriebenen (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze infolge ständiger Rechtsprechung vorzusehenden) Gegenleistungen oder Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert des jeweiligen Unternehmens bemessen und unterliegen – mit Ausnahme der Abfindung nach § 39a Abs. 3 Satz 3 WpÜG im Rahmen eines übernahmerechtlichen Squeeze-out – der gerichtlichen Kontrolle im Spruchverfahren. Solche Gegenleistungen oder Abfindungszahlungen können auch höher oder niedriger sein als der von der Bieterin im Rahmen des Angebots angebotene Preis.

6.2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre NeXR-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin Aktionäre von NeXR und tragen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Zielgesellschaft und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der NeXR-Aktien. Diese Aktionäre sollten jedoch insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- Die NeXR-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist, können zunächst wei-

ter börslich gehandelt werden. Je nach Anzahl der NeXR-Aktien, für die das Pflichtangebot angenommen wird, besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Liquidität der NeXR-Aktie geringer sein wird als heute. Dies kann dazu führen, dass Kauf- und Verkaufsaufträge nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der NeXR-Aktien dazu führen, dass es zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit kommt.

- Aus Sicht von GFD und Verwaltungsrat ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar, dass die Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines Pflichtangebots am 25. Oktober 2019 den Börsenkurs der NeXR-Aktie maßgeblich beeinflusst hat (vgl. Ziffer 15 der Angebotsunterlage). Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der NeXR-Aktie nach Ablauf der Annahmefrist für das Pflichtangebot auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.
- Die Bieterin hat durch einen Anteilsbesitz von mehr als 50 % bereits vor Vollzug des Angebots die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung für Beschlussgegenstände, die die einfache Mehrheit verlangen. Je nach Präsenz der übrigen Aktionäre, könnte sie damit zudem bereits eine faktische Präsenzmehrheit besitzen für Beschlussgegenstände, die eine Mehrheit von 75 % benötigen. Nach Vollzug des Angebots könnte die Bieterin je nach der Annahmequote auch über die erforderliche - und von der Präsenz auf einer Hauptversammlung unabhängige - Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Zielgesellschaft. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung von der Zielgesellschaft ein Angebot zum Erwerb ihrer NeXR-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der NeXR-Aktien führen.
- Bei der Zielgesellschaft könnten zur Umsetzung der Wachstumsstrategie Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht oder unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durchgeführt werden. Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss würden zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen.
- Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Zielgesellschaft veranlassen, den Widerruf der Zulas-

sung der NeXR-Aktien zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Börse Berlin nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen, mit der Folge, dass die Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des regulierten Marktes profitieren würden. Auch könnte die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die vollständige Aufhebung der Notierung der NeXR-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Börse Berlin herbeiführen. Ein in diesem Zusammenhang ggf. zu unterbreitendes Delisting-Angebot gemäß § 39 Abs. 2 BörsG könnte wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.

- Sofern der Bieterin nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören, bestünde für die Bieterin die Möglichkeit, der Hauptversammlung der Zielgesellschaft nach §§ 327a ff. AktG eine Beschlussfassung zur Übertragung der NeXR-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (aktienrechtlicher Squeeze-Out), die dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen könnte, vorzuschlagen. Die Durchführung eines solchen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde zu einer Beendigung der Börsennotierung sowie der Einbeziehung in den Freiverkehr der Zielgesellschaft führen.
- Sofern der Bieterin nach Durchführung des Angebots mindestens 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören, wäre die Bieterin ferner berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Annahmefrist die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen NeXR-Aktien auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 39a ff. WpÜG durch Gerichtsbeschluss zu beantragen. Unter den Voraussetzungen des § 39a Abs. 3 Satz 3 WpÜG entspräche die angemessene Barabfindung dem Angebotspreis; im Übrigen könnte sie auch darüber oder darunter liegen. Dies würde zu einer Beendigung der Börsennotierung sowie der Einbeziehung in den Freiverkehr der Zielgesellschaft führen.
- Sofern der Bieterin nach Durchführung des Angebots mindestens 90 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören, könnte die Hauptversammlung der Zielgesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. UmwG im Anschluss an den Abschluss eines Verschmelzungsvertrags zwischen der Zielgesellschaft und der Bieterin auf Verlangen der Bieterin die Übertragung der verbleibenden NeXR-Aktien auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out). Die angemessene Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen. Dies würde zu einer Beendigung der Börsenzulassung sowie der Einbeziehung in den Freiverkehr der Zielgesellschaft führen.

7. INTERESSENLAGE DES GFD UND DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

Am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält die Bieterin 1.312.013 NeXR-Aktien. Persönlich haftende Gesellschafterin der Bieterin ist die Hevella Beteiligungen GmbH, deren Geschäftsführer der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft, Herr Rolf Elgeti, und das Mitglied des Verwaltungsrats, Herr Axel von Starck, sind. Herr Rolf Elgeti ist zudem einziger persönlich haftender Gesellschafter der Obotritia Capital KGaA, die wiederum mehrheitlich als Kommanditaktionärin an der Bieterin beteiligt ist (nach Angaben in der Angebotsunterlage mit 99,98% am Grundkapital). Um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden, haben sich Herr Rolf Elgeti sowie Herr Axel von Starck nicht aktiv an der Beratung im Verwaltungsrat zu der Stellungnahme beteiligt. An der Beschlussfassung über diese Stellungnahme haben sie jedoch teilgenommen, um ein ordnungsgemäßes Beschlussverfahren sicherzustellen, sich dabei aber der Stimme enthalten.

Das Mitglied des Verwaltungsrats, Prof. Dr. Klemens Skibicki, hält 28.500 NeXR-Aktien.

Abgesehen von diesen Beteiligungen hält kein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats NeXR-Aktien.

Der GFD hält ebenfalls keine NeXR-Aktien.

Der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende Achim Betz ist gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der Bieterin an. Aus dieser Organfunktion folgt zwar ein gewisses Näheverhältnis zur Bieterin, jedoch begründet diese Mitgliedschaft in einem Kontrollorgan keinen Interessenkonflikt. Diese Sichtweise wird bestätigt durch Ziffer 5.4.2 Deutscher Corporate Governance – Kodex (DCGK), wonach sich die Unabhängigkeit insbesondere nach den persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu der Gesellschaft richten soll und die Ausübung von Kontrollfunktionen gerade keine solche persönliche oder geschäftliche Beziehung darstellt. Zudem hat Herr Betz erklärt, dass er im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme keinen Pflichtenbindungen aus der Sphäre der Bieterin unterliegt und kein eigenes Interesse an der Durchführung des Erwerbsangebots hat. Herr Betz hat daher an der Erstellung der Stellungnahme mitgewirkt.

Der GFD und die Mitglieder des Verwaltungsrats haben im Zusammenhang mit dem Angebot keine ungerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen ungerechtfertigten geldwerten Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

**8. AUSSAGE DES GFD UND DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS
ZUR ABSICHT, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN**

Das Mitglied des Verwaltungsrats, Prof. Dr. Klemens Skibicki, beabsichtigt nicht, das Angebot anzunehmen.

9. ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME VON GFD UND VERWALTUNGSRAT

Unter Berücksichtigung der Informationen in dieser Stellungnahme und der Gesamtumstände im Zusammenhang mit dem Angebot sind GFD und Verwaltungsrat der Ansicht, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG ist. Daneben haben sie zur Prüfung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung auch die von Ludwig & Co. erstellte Fairness Opinion herangezogen.

Nach sorgfältiger Einschätzung der Gesamtumstände, insbesondere mit Blick auf die unverzichtbaren geplanten Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals und Verbesserung der Liquidität, sind GFD und Verwaltungsrat unabhängig voneinander zu dem Ergebnis gelangt, dass auf der einen Seite zwar die von der Bieterin angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 2,17 je NeXR-Aktie die gesetzlichen Mindestvorgaben erfüllt und im Einklang mit der Einschätzung in der Fairness Opinion als angemessen angesehen werden kann, auf der anderen Seite jedoch das Wertsteigerungspotential einer erfolgreichen Restrukturierung der Zielgesellschaft – für deren erfolgreiche Durchführung GFD und Verwaltungsrat jedoch keine Gewähr übernehmen – möglicherweise nicht vollständig im Angebotspreis reflektiert ist.

Daher sehen der GFD und Verwaltungsrat von einer Empfehlung an die Aktionäre der NEXR im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot der Bieterin ab (sog. „neutrale Stellungnahme“).

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollte jeder Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der NeXR-Aktien selbst treffen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften treffen GFD und Verwaltungsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Aktionär führen sollte.

Berlin, den 12. Dezember 2019

NeXR Technologies SE

Der Geschäftsführende Direktor

Der Verwaltungsrat

Anlage:

Fairness Opinion der Ludwig & Co. GmbH vom 11. Dezember 2019

Ludwig & Co. GmbH ▪ Barckhausstrasse 1 ▪ 60325 Frankfurt am Main

Persönlich/Vertraulich

An den
Geschäftsführenden Direktor
Herrn Markus Peuler
sowie den
Verwaltungsrat der
NeXR Technologies SE
Aroser Allee 60

13407 Berlin

Frankfurt am Main, 11. Dezember 2019

Ludwig & Co. GmbH

Barckhausstrasse 1

60325 Frankfurt am Main

Übernahmeangebot der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA

Sehr geehrte Herr Peuler,
sehr geehrte Herren,

die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA („Hevella“ oder die „Bieterin“) hat am 29. November 2019 gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG ein Pflichtangebot veröffentlicht, in welchem den Aktionären der NeXR Technologies SE („NeXR“ oder die „Gesellschaft“) angeboten wird, ihre auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennwert gegen Zahlung eines Kaufpreises (der „Angebotspreis“) zu erwerben (die „Transaktion“).

Der Angebotspreis beträgt für die Aktien, welche nicht von der Hevella gehalten werden, EUR 2,17 pro Aktie.

Ludwig & Co. GmbH („Ludwig & Co.“) ist für die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Transaktion als Finanzberater tätig und erwartet, von der Gesellschaft ein branchenübliches Honorar für unsere Dienstleistungen zu erhalten. Die Gesellschaft hat zugesagt, uns von bestimmten Haftungsrisiken und Pflichten freizustellen, die im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit für die Gesellschaft entstehen können.

Der Geschäftsführende Direktor und der Verwaltungsrat der Gesellschaft haben vor diesem Hintergrund Ludwig & Co. als Finanzberater beauftragt, ausschließlich für ihre Funktion als Geschäftsführender Direktor bzw. Verwaltungsrat der NeXR Technologies SE, eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht abzugeben. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Angemessenheit der Gegenleistung für alle Aktien, die nicht unmittelbar von der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA gehalten werden.

Diese Stellungnahme befasst sich nicht mit den relativen Vorzügen der Transaktion im Vergleich zu anderen Geschäftsstrategien oder Transaktionen, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen könnten. Wie mit Ihnen vereinbart, ist Ludwig & Co. weder beauftragt, eine Stellungnahme hinsichtlich der wesentlichen Bedingungen der Transaktion (ausgenommen die finanzielle Angemessenheit der Gegenleistung für die NeXR-Aktionäre im Rahmen dieser Stellungnahme) oder ihrer Auswirkungen auf die Gesellschaft abzugeben, noch beinhaltet dieses Schreiben eine derartige Stellungnahme.

Um zum Ergebnis unserer Stellungnahme zu gelangen, haben wir die üblichen Bewertungsmethoden verwendet, die wir zu diesem Zweck als notwendig oder angemessen angesehen haben. Diese beinhalten insbesondere:

- Ertragswertanalyse der zu erwartenden Cash Flows (DCF);
- Historische Börsenkursentwicklung der Gesellschaft;
- Bewertungskennzahlen von Unternehmen in vergleichbaren Situationen;
- Analyse von vergleichbaren vergangenen Referenztransaktionen; und
- weitere Untersuchungen und Analysen, die wir im vorliegenden Zusammenhang für sachgerecht erachtet haben.

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme haben wir unter anderem die folgenden Unterlagen eingesehen bzw. die folgenden Informationen zugrunde gelegt:

- a) Durchsicht ausgewählter öffentlich verfügbarer wirtschaftlicher, geschäftlicher und finanzieller Informationen der Gesellschaft, ausgewählter Wettbewerber und der relevanten Märkte;
- b) Durchsicht ausgewählter öffentlich verfügbarer Geschäfts- und Finanzberichte und Präsentationen der Gesellschaft und ihrer Wettbewerber;
- c) Durchsicht bestimmter öffentlich verfügbarer Finanzinformationen und anderer Daten in Bezug auf die geschäftlichen und finanziellen Perspektiven der Gesellschaft auf Basis der Schätzungen von Aktienanalysten und Finanzprognosen;
- d) Nutzung ausgewählter Kapitalmarktinformationen, die von gängigen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden;
- e) Durchsicht der Businesspläne der Gesellschaft, die wir von der Gesellschaft erhalten haben und die wir auf Ihre Anweisung hin zum Zweck der Erstellung unserer Analysen verwendet haben;
- f) Diskussionen mit dem Geschäftsführenden Direktor und Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft über das Geschäft, die Finanzprognosen und die Finanzlage der Gesellschaft, auf deren Aussagen wir uns verlassen haben;
- g) Durchsicht von Reports der Research Analysten inkl. der darin veröffentlichten Preisziele für die Gesellschaft;
- h) Durchsicht der von der Bieterin am 29. November 2019 veröffentlichten Angebotsunterlage;
- i) Durchsicht anderer Finanzstudien, Analysen und Untersuchungen sowie weiterer Informationen, die uns notwendig oder adäquat erschienen.

Wir haben uns bei der Abgabe dieser Stellungnahme darauf verlassen, dass sämtliche vorstehend beschriebenen Informationen und Dokumente sowie sämtliche anderen Informationen, die mit uns besprochen oder von uns untersucht wurden, zutreffend und vollständig sind. Eine Prüfung der Richtigkeit der uns zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente fand auftragsgemäß nicht statt. Wir sind weiterhin davon ausgegangen, dass die Unternehmensprognose und Businesspläne nach vernünftigen Maßstäben auf Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen und nach sorgfältiger Beurteilung der Unternehmensleitung der Gesellschaft abgegeben wurden. Ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit die in den Unternehmensprognosen und den Businessplänen hinterlegten Annahmen und die daraus abgeleiteten wirtschaftlichen Ergebnisse sich sowohl hinsichtlich ihrer Art, ihrer Beträge als auch hinsichtlich der erwarteten Zeitpunkte realisieren werden, haben wir im Rahmen dieser Stellungnahme nicht untersucht.

Unsere Stellungnahme ist notwendigerweise auf der Grundlage der ökonomischen, regulatorischen, finanziellen, marktspezifischen und anderer Bedingungen sowie auf der Basis der uns zur Verfügung gestellten Informationen erstellt worden, die am Ausstellungstag galten (sofern in Bezug auf bestimmte Informationen oben nicht anders bestimmt). Es versteht sich, dass sich nachträgliche Entwicklungen auf diese Stellungnahme auswirken können. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, diese nach dem Ausstellungsdatum zu aktualisieren, abzuändern oder nochmals zu bestätigen.

Diese Stellungnahme dient ausschließlich dazu, den Geschäftsführenden Direktor und den Verwaltungsrat in ihrer Beurteilung des Angebots zu unterstützen und beinhaltet keine Empfehlung an die Aktionäre der Gesellschaft. Insofern ist diese Stellungnahme weder an Dritte (einschließlich Aktionäre der Gesellschaft) gerichtet, noch ist sie zum Schutz Dritter (einschließlich Aktionäre der Gesellschaft) bestimmt. Dritte können aus dieser Stellungnahme keine Rechte und Pflichten herleiten. Ludwig & Co. trifft ausdrücklich keine Aussage, ob in Zukunft im Rahmen eines anderen Angebots der Bieterin oder eines anderen Bieters möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als Gegenleistung gezahlt wird. Zudem enthält diese Stellungnahme keine Aussage, ob in der Zukunft an der Börse ein höherer oder niedrigerer Betrag erzielt werden kann.

Diese Stellungnahme basiert nicht auf einer Bewertung, wie sie typischerweise durch Wirtschaftsprüfer nach den Vorgaben des deutschen Handels- und Gesellschaftsrechts sowie den Regelungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) durchgeführt wird. Stattdessen basiert die Bewertung des Angebots auf Methoden, wie sie typischerweise von Investmentbanken und Finanzberatern in vergleichbaren Transaktionen angewendet werden. Insbesondere haben wir keine Bewertung auf Basis der vom IDW veröffentlichten Richtlinien für Unternehmensbewertungen (IDW S1) oder für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) durchgeführt. Diese Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl von Punkten von einer durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Bewertung. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Analysen unter Anwendung anderer methodischer Ansätze zu abweichenden Ergebnissen kommen, als die von Ludwig & Co. in der vorliegenden Stellungnahme dargestellten.

Auf Grundlage und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen ist Ludwig & Co. GmbH der Auffassung, dass zum Datum dieser Stellungnahme die Gegenleistung für die Aktionäre der Gesellschaft aus finanzieller Sicht angemessen („fair“) ist.

Diese Stellungnahme darf ohne die vorherige Zustimmung von Ludwig & Co. weder wiedergegeben, zusammengefasst oder in Bezug genommen, noch an eine andere Person weitergegeben werden. Ungeachtet des Vorstehenden darf diese Stellungnahme als Anlage zur begründeten Stellungnahme des Geschäftsführenden Direktors sowie des Verwaltungsrates der Gesellschaft nach § 27 Abs. 1 WpÜG und, sofern gesetzlich verlangt oder rechtlich erforderlich, in Offenlegungsdokumenten, die die Gesellschaft bei der zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde im Hinblick auf das Angebot vorzulegen hat, aufgenommen werden. In diesem Fall muss die Stellungnahme vollständig wiedergegeben werden. Beschreibungen von oder Verweise auf Ludwig & Co. in diesem Dokument dürfen nur in einer von Ludwig & Co. akzeptierten Form erfolgen. Die Zustimmung von Ludwig & Co. zu den in diesem Absatz genannten Offenlegungen der Stellungnahme erweitert weder deren Adressatenkreis noch die Anzahl der Personen, die berechtigt sind, sich auf diese Stellungnahme zu verlassen.

Die Haftung von Ludwig & Co. im Zusammenhang mit diesem Schreiben und der darin enthaltenen Stellungnahme ist nach Maßgabe des Mandatsvertrags zwischen Ihnen und Ludwig & Co. über die Stellungnahme mit Datum vom 12. November 2019 beschränkt. Wir akzeptieren in Bezug auf den Inhalt dieses Schreibens und die darin enthaltene Stellungnahme keinerlei Verantwortung gegenüber anderen Personen als der Gesellschaft, dem Geschäftsführenden Direktor sowie dem Verwaltungsrat und seinen Mitgliedern, selbst wenn eine Weiterleitung mit unserer Zustimmung erfolgt ist. Dieses Schreiben und die darin enthaltene Stellungnahme unterliegen deutschem Recht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas C. Ludwig
Managing Director

Hendrik U. Becker
Managing Director